



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Schnellbrief 33/2010

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: I/2 101-01-1
Ansprechpartner/in:
Ref. Lisa Pfizenmayer
Hauptref. Roland Thomas
Durchwahl 0211 • 4587-252

15.03.2010

Rechtliche Bewertung von Google Street View

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

Die Geschäftsstelle ist nach rechtlicher Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kommunen die Tätigkeiten von Google Street View nicht unterbinden können. Auch die Erhebung einer straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühr für das Befahren der gemeindlichen Straßen zum Zwecke des Fotografierens ist rechtlich kaum begründbar.

Die Ordnungsbehörden können gegen Google Street View nicht wegen der Gefahr eines Verstoßes gegen das Datenschutzrecht vorgehen. Zwar können die Aufnahme von Fotos und ihre Veröffentlichung im Internet unter bestimmten Umständen datenschutzrechtlich unzulässig sein, doch sind für die Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht die Ordnungsbehörden zuständig, sondern der Landesdatenschutzbeauftragte als Aufsichtsbehörde gemäß § 38 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Datenschutzgesetz NRW. Das Bundesdatenschutzgesetz ist insofern Sonderordnungsrecht, so dass für ordnungsbehördliche Maßnahmen auf Grundlage der Generalklausel des § 14 Ordnungsbehördengesetz kein Raum mehr bleibt. Im Übrigen obliegt es jedem einzelnen Bürger, durch Widerspruch gegenüber Google die Veröffentlichung von auf die eigene Person bezogenen Daten zu unterbinden.

Zudem hat Google eine Erklärung abgegeben, mit der den datenschutzrechtlichen Anforderungen nachgekommen werden soll (Mitteilungen des Städte- und Gemeindebundes NRW Nr. 333/2009 und Nr. 380/2009). Eine Zusammenstellung der Selbstverpflichtung von Google ist im Internet abrufbar unter www.hamburg.de/datenschutz/aktuelles/1569338/google-street-view-zusage.html. Insbesondere hat das Unternehmen zugesagt, auf den Bildern die Gesichter, Kfz-Kennzeichen und Gebäudeansichten unkenntlich zu machen. Dies hätte zur Folge, dass nicht mehr personenbezogene Daten veröffentlicht würden, bzw. schutzwürdige Belange der Betroffenen einer Erhebung nicht mehr entgegenstünden. In diesem Fall wären die Aktivitäten von Google Street View datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden. Ob eine solche vollständige Anonymisierung technisch machbar ist und tatsächlich erfolgen wird, bleibt aber abzuwarten.

Auch straßenrechtlich kann nach geltender Rechtslage aus Sicht des Verbandes gegen Google Street View, d.h. die Kamerafahrten mit den Fahrzeugen von Google durch die Gemeindegebiete, nicht vorgegangen werden. Das Befahren der Straßen auch zum Zwecke des Fotografierens geht nicht über den Gemeingebrauch hinaus und stellt daher keine Sondernutzung im Sinn des § 18 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW) dar. Gemeingebrauch ist gemäß § 14 StrWG NRW der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften. Hierzu gehört auch das Befahren von öffentlichen Straßen u.a. zu gewerblichen Zwecken. Dies gilt für die Erstellung von Fotos ebenso wie für Fahrten mit Werbecharakter (z. B. durch Fahrzeuge mit Werbeaufklebern oder aufwändigen Aufbauten) sowie den gesamten Güterverkehr, die unter Wirtschaftsförderungs- und Standortgesichtspunkten kommunal gewünscht sind. Eine Sondernutzung kann erst dann vorliegen, wenn der Gemeingebrauch erheblich eingeschränkt wird, z.B. durch extremes Langsam- oder Schlangenlinienfahren, oder wenn der Nutzungszweck keinen Bezug mehr zur Straße hat. Die Erfahrung zeigt, dass sich die Kamerafahrzeuge von Google im Straßenverkehr mit normaler Geschwindigkeit bewegen und durch die Bildaufnahmen, die bei laufender Fahrt stattfinden, in keiner Form den Verkehr beeinträchtigen; sie verhalten sich daher im Straßenraum verkehrsgerecht. Sondernutzung könnte damit nur noch unter dem Aspekt der „Verkehrsförderung“ vorliegen. Hier ist die Abgrenzung zu anderen wirtschaftlich bzw. gewerblich motivierten Fahrten im Straßenverkehr kaum ohne Willkür leistbar.

Liegt somit keine Sondernutzung nach § 18 StrWG NRW vor, so können auch keine Sondernutzungsgebühren nach § 19a StrWG NRW dafür erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

Hans-Gerd von Lennep